

Pächterwechsel in unserem Kleingarten

- Folgender Prozess wurde für einen Pächterwechsel festgeschrieben:

o Kündigung

- Kündigung muss in schriftlicher Form eingereicht werden.
- Kündigung muss bis zum 3. Werktag im Juli beim Verein eingegangen sein, damit diese zum Jahresende erfolgt
 - o Wenn nicht, gilt die Kündigung erst zum Ende des Folgejahres
 - Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr sind dann noch fällig

o Wertermittlung

- Durch unsere Fachberater
- Grundlage ist das „Protokoll zur Bewertung kleingärtnerischer Kulturen“ vom Landesverband Schleswig-Holstein, April 2009
- Wert ist bindend für die immobile Objekte auf der Parzelle
 - Laube
 - Pflanzen
 - Wegbefestigungen
- Nicht bindend für andere Gegenstände
 - Rasenmäher
 - Inneneinrichtung
- Wenn Pächter nicht einverstanden ist mit dem Ergebnis, dann kann ein neues Gutachten über den Landesverband auf eigene Kosten beantragt werden; dieses ist dann bindend.

o Entscheidung für Nachpächter erfolgt über den Vorstand

- Vorab erfolgt ein Kennlerngespräch mit dem Interessenten

o Gartenübergabe

- Kaufpreis aus Wertermittlung wird bezahlt an den Verein
 - Dieses geschieht vom neuen Pächter vor der Übergabe
 - o Aufnahmebeitrag
 - o Preis aus Wertermittlung
- Der Verein leitet das Geld an den Verkäufer weiter
 - Nach der Übergabe
 - Ggf. unter Zurückhaltung der in der Wertermittlung festgelegten Beträge für die Instandsetzung der Parzelle.
 - o Müllentsorgung
 - o Rückbau
 - o Rekultivierung

o Pachtvertrag wird geschlossen mit dem neuen Mitglied.